

Welterbestadt Quedlinburg Der Oberbürgermeister



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV-StRQ/025/26

öffentlich

32. Änderung FNP „Zukunftsprojekt Morgenrot – Veränderung Geltungsbereich

Erstellungsdatum: 18.03.2026

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

09.04.2026 Bau-, Stadtentwicklungs- und Sanierungsausschuss
der Welterbestadt Quedlinburg

16.04.2026 Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg

Vorberatung
Entscheidung

Beschluss:

Der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg beschließt den geänderten räumlichen Geltungsbereich für die 32. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Quedlinburg.

Der neue räumliche Geltungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von etwa 803 Hektar in den Fluren 56, 58, 59 und 60 der Gemarkung Quedlinburg und ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Gemäß § 65 Absatz 1 KVG LSA wird der Oberbürgermeister beauftragt, das Verfahren mit dem neuen Geltungsbereich durchzuführen.

Erarbeitet durch:	Jantsch, Marion	18.03.2026	gez. Jantsch
Erforderliche Mitzeichnungen:	3.1 Bauverwaltung, Stadtentwicklung und Verkehrsplanung	19.03.26	gez. Dumke-Fischer
Verantwortlicher Fachbereich:	3 Stadtentwicklung, Bauen, Umwelt	20.03.2026	gez. S. Löw
Oberbürgermeister	Frank Ruch	24.03.26	gez. F. Ruch

Sachverhalt:

Die Welterbestadt Quedlinburg verfügt über einen genehmigten und rechtswirksamen Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1998, der durch eine Bekanntmachung zum Bergbau aus dem Jahr 2010 ergänzt wurde. In diesem Plan ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft sowie als Sondergebietsfläche für „Windenergieanlagen“ dargestellt. Kleinere Teilbereiche sind zudem als Grünfläche, Wasserfläche und Renaturierungsfläche ausgewiesen.

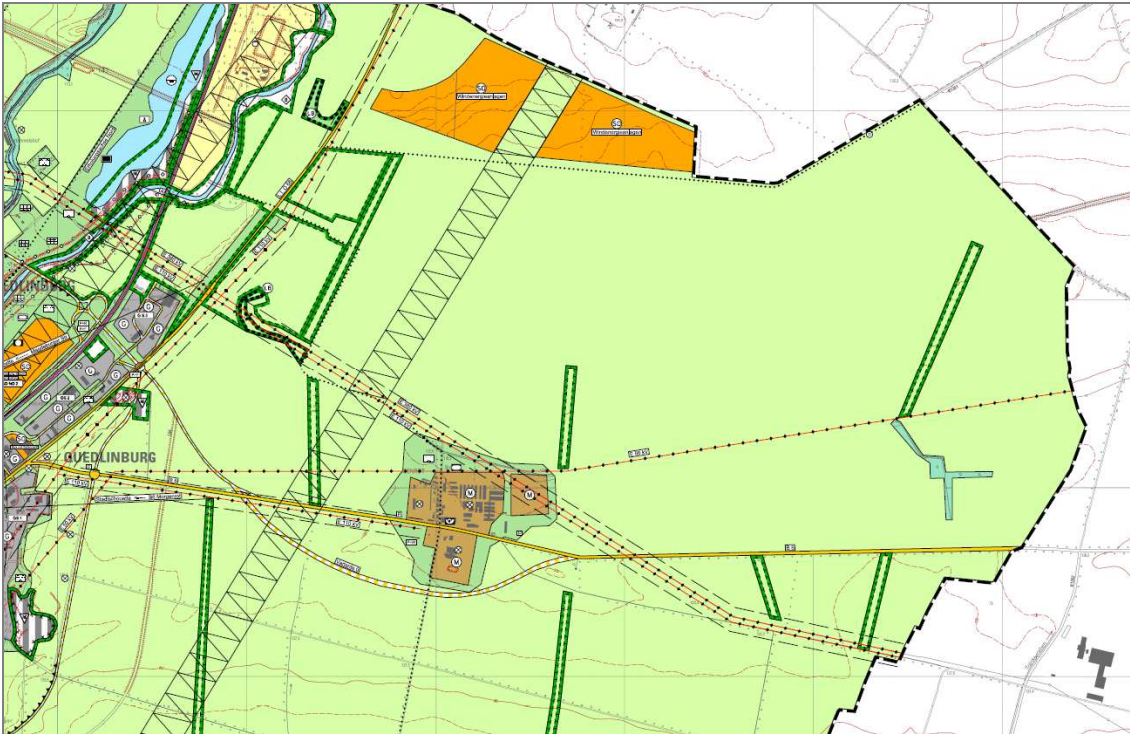


Abbildung 1: Auszug FNP 1998

Im nördlichen Bereich erfolgte durch die 14. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) „Stobenberg“ eine Flächenumwidmung. Dabei wurden Teilbereiche als gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Die 14. Änderung wurde mit Bekanntmachung vom 27. Juli 2013 rechtsgültig.

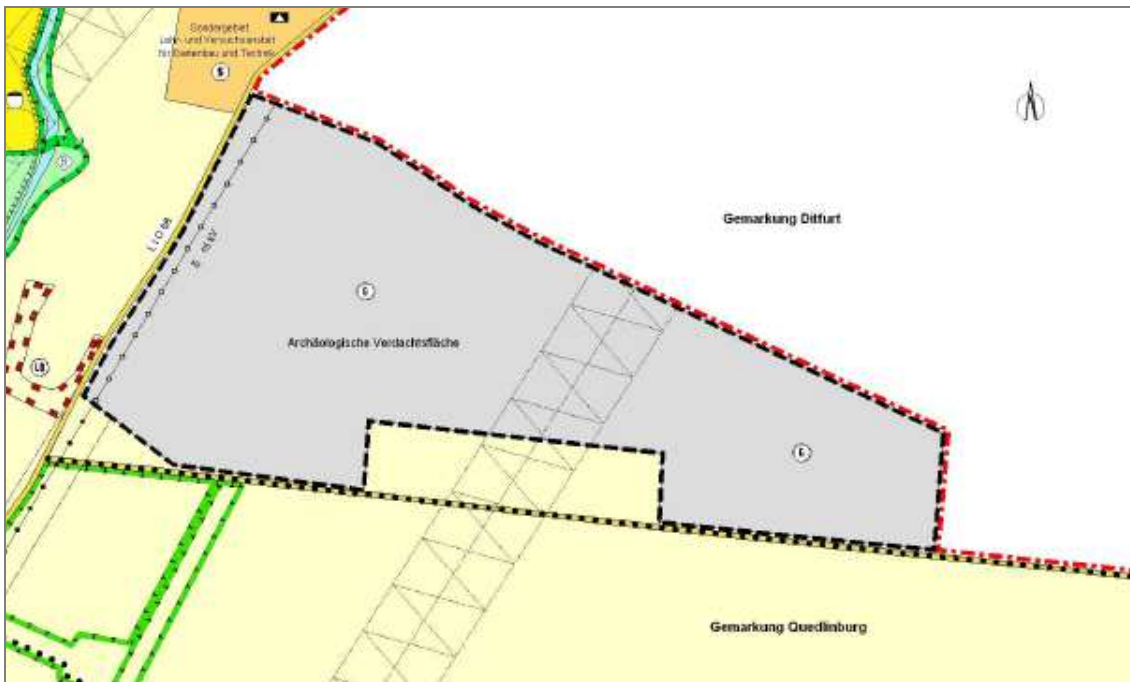


Abbildung 2: 14. Änderung FNP

Grundsätzlich sind Bebauungspläne gemäß § 8 Absatz 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Die Welterbestadt Quedlinburg beabsichtigt jedoch, von den Darstellungen des Flächennutzungsplans in einem Umfang abzuweichen, der nicht mehr vom Entwicklungsgebot des § 8 Absatz 2 BauGB gedeckt ist. Daher ist eine genehmigungspflichtige Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Nach § 8 Absatz 3 Satz 1 BauGB kann in einem Parallelverfahren mit der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Bebauungsplans gleichzeitig auch der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt werden.

Der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg hat am 27. Februar 2025 (Beschlussvorlage BV-StRQ/001/25) bereits der Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplans für den entsprechenden Geltungsbereich zugestimmt. Grundlage hierfür ist der Grundsatzbeschluss zur Schaffung von Industrie- und Gewerbeflächen sowie Flächen für erneuerbare Energien an der A 36 vom 6. Dezember 2024 (BV-StRQ-090/24).

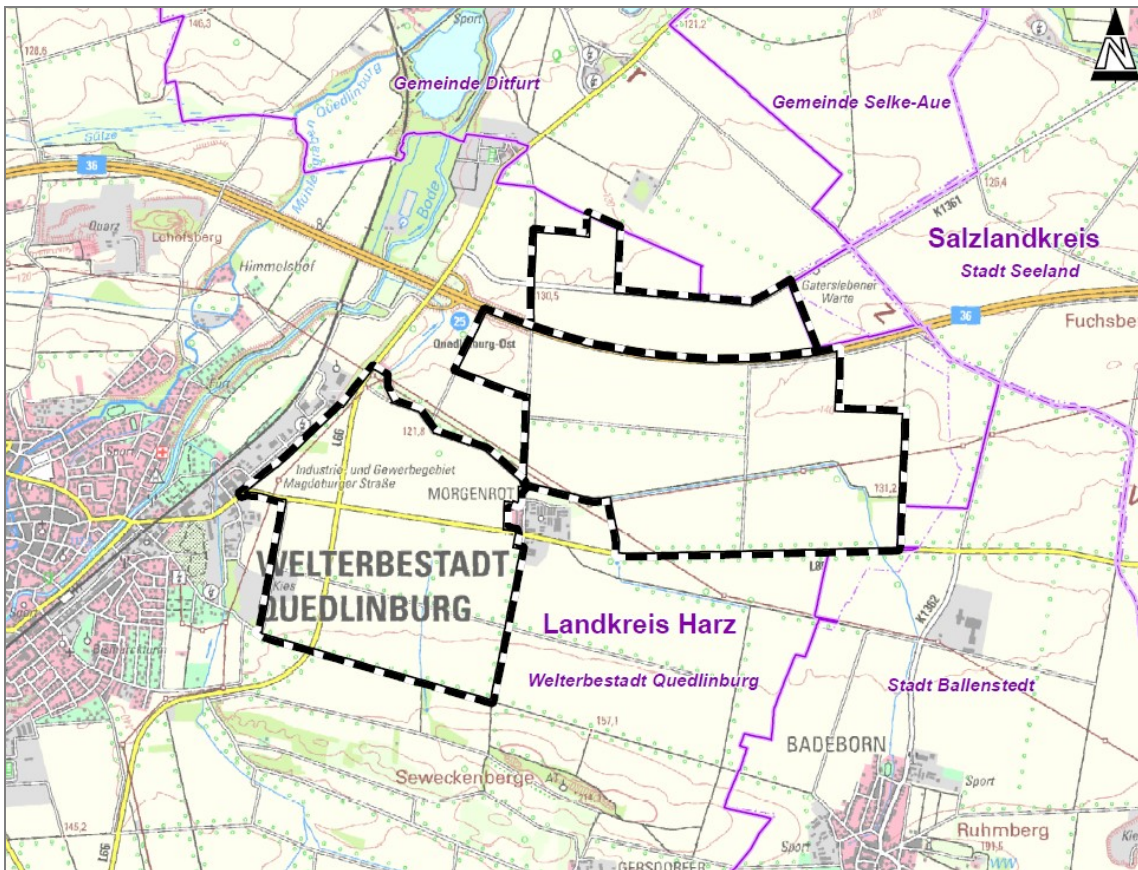


Abbildung 3: Geltungsbereich der BV-StRQ/001/25

Der Geltungsbereich soll angepasst werden. Diese Anpassung basiert auf:

- Hinweisen aus der Bürgerschaft,
- Ergebnissen der Weltkulturerbeverträglichkeitsprüfung,
- Ergebnissen der artenschutzrechtlichen Kartierung sowie
- Hinweisen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.

Dem Stadtrat wird empfohlen, dem geänderten Geltungsbereich zuzustimmen.

Umweltbelange:

Zur Berücksichtigung der Naturschutzbelange wird eine artenschutzrechtliche Vorprüfung gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erarbeitet.

Für die Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) wird eine Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB durchgeführt. Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen werden in einem Umweltbericht als Teil der Begründung dokumentiert und bewertet. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind im weiteren Verfahren mit den beteiligten Stellen abzustimmen.

Finanzielle Auswirkungen	
<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Erläuterungen	

Anlagen:

1 – Geltungsbereich neu